

**Auszug aus dem Bundesanzeiger
vom 13.12.2000**

2.5 Andere Prüfungen

2.5.1 Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Antragsteller eine Prüfung aufgrund einer nach § 42 Abs. 2 HwO oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt (§ 8 Abs. 1 Satz 3 HwO). Bei der Entscheidung, ob eine solche Übereinstimmung besteht, ist großzügig zu verfahren.

2.5.2 Ein Ausnahmefall ist auch dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine fachlich einschlägige Prüfung aufgrund einer nach § 42 Abs. 1 HwO von der Handwerkskammer oder nach § 46 Abs. 1 BBiG von der zuständigen Stelle erlassenen Rechtsvorschrift bestanden hat und die Prüfung in etwa dem Niveau einer nach § 42 Abs. 2 HwO oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 BBiG geregelten Prüfung entspricht.

2.5.3 Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder andere Prüfungen nach § 7 Abs. 2 HwO gelten als Ausnahmefall, wenn die weiteren in der Vorschrift genannten Voraussetzungen (Gesellenprüfung, Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeit) ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

2.5.4 Bei Inhabern einer Abschlussprüfung nach § 2 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei der Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1479) ist bis zu einer anderweitigen Regelung ein Ausnahmefall anzunehmen, unbeschadet, ob die Prüfung in Anlage 3 der Verordnung aufgeführt ist.

2.6 Outsourcing

Bei Arbeitslosigkeit und bei drohender Arbeitslosigkeit in Folge einer Ausgliederung handwerklicher Leistungen oder Umstrukturierung handwerklicher Betriebe ist ein Ausnahmefall anzunehmen, wenn der Antragsteller mehrere Jahre in dem Bereich beschäftigt war und aus Mangel an vergleichbaren offenen Stellen in seinem Beruf keine adäquate Stelle findet.

2.7 Lange Wartezeiten

Sind die Voraussetzungen zur Ablegung der Meisterprüfung erfüllt, ist zu gewährleisten, dass der Prüfling die Meisterprüfung alsbald ablegen kann. Bei unzumutbar langen Wartezeiten für Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist ein Ausnahmefall anzunehmen. Unzumutbar ist in der Regel eine Wartezeit von zwei Jahren. Ein Ausnahmefall ist weiter dann anzunehmen, wenn die Wartezeit für die Ablegung der Meisterprüfung zwei Jahre beträgt.

Die Ausnahmebewilligung ist grundsätzlich mit einer Befristung zu erteilen.

2.8 Gesundheitliche Gründe oder körperliche Behinderungen

Ein Ausnahmefall liegt vor bei erheblicher, nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigung oder körperlicher Behinderung, wenn die daraus resultierende Belastung nicht durch eine spezielle, den Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen werden kann oder ausgeschlossen worden ist.

Zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder der körperlichen Behinderung und ihrer Bedeutung hat die zuständige Behörde in Zweifelsfällen von dem Amtsarzt ein Attest anzufordern.

Die Ausnahmebewilligung ist unbefristet zu erteilen.

Die Ausführungen gelten entsprechend für eine Schwerbehinderung des Antragstellers. Ein zusätzliches amtsärztliches Zeugnis ist nicht erforderlich.

2.9 Handwerksrechtliche Qualifikation für ein Handwerk, sofern ein anderes Handwerk ausgeübt werden soll und die Voraussetzungen des § 7a HwO nicht oder nur teilweise vorliegen.

Nach § 7a HwO erhält der Antragsteller bei Nachweis der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn er mit einem anderen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist und dieses ausübt.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Antragsteller die handwerksrechtliche Befähigung für die Ausübung eines bestimmten Handwerks besitzt, mit diesem aber nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist oder dieses nicht ausübt und ein anderes Handwerk ausüben möchte. Es ist dem Antragsteller nicht zumutbar, für ein Handwerk, für das er die Eintragungsvoraussetzungen besitzt, erst die Eintragung herbeiführen und das Handwerk dann ausüben zu müssen, wenn er die Kosten und den Aufwand für diese Betriebsgründung vermeiden und ein anderes Handwerk ausüben möchte. Der Nachweis der Befähigung für ein Handwerk ist deshalb, auch wenn er mit diesem nicht eingetragen ist oder es nicht ausübt, als Ausnahmefall anzusehen, der die Ablegung der Meisterprüfung für das andere Handwerk unzumutbar macht.

Die Ausnahmegewilligung ist unbefristet zu erteilen.

2.10 Gelegenheit zur Betriebsübernahme

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Übernahme eines Betriebes oder eines nicht unerheblichen Gesellschaftsanteils, verbunden mit der Funktion des Betriebsleiters bzw. des für die technische Leitung verantwortlichen,

persönlich haftenden Gesellschafters, für den Antragsteller eine günstige Gelegenheit darstellt, die er nicht ergreifen könnte, wenn ihm die vorherige Ablegung der Meisterprüfung zugemutet würde.

Die Ausnahmegewilligung ist grundsätzlich zu befristen.

2.11 Ausübung einer Spezialtätigkeit

Ein Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn sich ein Antragsteller auf eine begrenzte Spezialtätigkeit aus dem Kernbereich eines Handwerks beschränken will, insbesondere, wenn er mehrere Jahre lang in dem Bereich beschäftigt war.

Die Ausnahmegewilligung ist unbefristet zu erteilen.

2.12 Fortgeschrittenes Alter

Bei einem Lebensalter von etwa 47 Jahren ist ein Ausnahmefall anzunehmen, der die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar macht.

Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig (20 Jahre) in dem betreffenden oder einem diesem verwandten Handwerk tätig waren, ist diese Altersgrenze angemessen zu verkürzen, wenn Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen wurden.

Die Ausnahmegewilligung ist unbefristet zu erteilen.

Berlin, den 21. November 2000

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Schulze